## 72. Kann, wenn eine Hhpothet sicherungshalber zu treuen Sänden abgetreten ist, der Treugeber den Auswertungsanspruch im eigenen Namen anmelden und verfolgen?

Aufwy. § 16.

- V. Zivissenat. Urt. v. 16. Juni 1928 i. S. He. (Bekl.) w. Hi. (Kl.). V 636/27.
  - I. Landgericht Franksurt a. M. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger trat im April 1922 eine für ihn auf Grundbesit bes Beklagten eingetragene Hhpothek zur Sicherung gewisser Forderungen einer Bank gegen ihn an diese ab. Der Beklagte zahlte das Kapital am 4. April 1923 an die Bank; auf deren Bewilligung wurde die Hhpothek demnächst gelöscht. Im Dezember 1925 melbete der Kläger die Hhpothek und die zugrundeliegende Forderung bei der Auswertungsstelle an. Der Beklagte legte Einspruch ein und bestritt eine Auswertungspflicht, weil die Anmeldung durch den Kläger ohne Wirkung sei. Die Auswertungsstelle setzte das Versahren aus dis zur Entscheidung des ordentlichen Gerichts über das Versahren aus dis zur Entscheidung des ordentlichen Gerichts über das Versahren aus Heststellung, daß für die Hhpothek und die ihr zugrundeliegende Forderung ein Auswertungsanspruch der Bank bestehe. Das Landegericht erkannte nach diesem Antrag. Die Verufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso seine Kevision, letztere aus solgenden

## Grünben:

Zutreffend — insoweit zugunsten des Revisionsklägers — geht das Berusungsgericht davon aus, daß ein Auswertungsanspruch zugunsten des Rlägers nicht bestehen könne, nur allenfalls zugunsten der Bank. Wenn es angenommen hat, daß dieser nach § 15 Ausw. an sich begründete Anspruch durch die Anmeldung des Klägers gewahrt worden sei, so kann ihm kein rechtlicher Berstoß zur Last gelegt werden. Der Kläger, der ursprüngliche Gläubiger, hatte die Hhpothek nur zu treuen Händen an die Bank abgetreten. Die Bank war berpssichtet, sie ihm zurückzuübertragen, sobald ihre durch die Abtretung gesicherte Forderung erledigt war. Im Berhältnis zur Bank war der Kläger der wahre Gläubiger. Ob das Schuld-

verhältnis zwischen der Bank und dem Kläger, wie dieser behauptet hat, zur Zeit der Rüdzahlung oder auch nur der Unmelbung erledigt war, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt: aber auch wenn es nicht der Fall gewesen sein sollte, hatte der Kläger doch ein rechtliches Interesse baran, daß der Auswertungsanspruch durch rechtzeitige Anmeldung gewahrt wurde. Zwar konnte er auf Grund bes Treuhandverhältnisses von der Bank verlangen, daß sie auch in seinem Interesse die rechtzeitige Anmeldung vornehme. Gleichwohl muß bem Rläger auch bas Recht zuerkannt werben, selbst für die Anmeldung zu forgen: benn bei der Kurze der Anmeldefrist hätte sonst die Gefahr bestanden, daß der Kläger seinen Anspruch gegen bie Bank — falls sie sich gegen die Erfüllung ihrer Anmeldepflicht gesträubt hätte - nicht rechtzeitig burchseben konnte. Der Senat hat schon im Urteil vom 28. März 1928 V 388/27 (AufwRibr. S. 317) für einen gleichliegenden Fall ausgesprochen, das Wort "Gläubiger" im § 16 Aufw. burfe nicht in bem Ginn gepreßt werden, daß jede Anmeldung unwirksam sei, die nicht von dem nach auken hin augenblicklich berechtigten Inhaber des Aufwertungsanspruchs ausgehe; vielmehr habe auch der Treugeber, bem die Sprothet noch nicht formlich zurüdübertragen sei, ein berechtigtes Interesse an der Anmeldung. Der Wirksamkeit der Unmelbung bes Klägers tut es aber auch keinen Eintrag, daß barin nicht die Bank als die Auswertungsgläubigerin bezeichnet ist. Auch an den Inhalt der Ammeldung sind grundsählich milbe Anforderungen zu stellen. Wie die Bezeichnung des persönlichen Schuldners auch noch nach bem 1. Januar 1926 geändert werden kann, so ist auch gegen die nachträgliche Anderung in der Bezeichnung des Gläubigers minbestens bann tein Bedenken zu erheben, wenn wie hier schon in der Anmelbung der Sachverhalt dargelegt ist und so dem Schuldner die Beurteilung der Frage, wer als Gläubiger in Betracht kommt, von Ansana an möglich ist.

Schließlich besteht aber auch kein rechtliches Bedenken dagegen, daß der Kläger im Auswertungsversahren und in dem sich daran anschließenden Rechtsstreit den Auswertungsanspruch der Bank im eigenen Namen geltend machte. Die Möglichkeit, fremde Kechte auf Grund einer Ermächtigung des Inhabers im eigenen Namen gerichtlich gestend zu machen, ist in der Kechtsprechung des Keichsgerichts für den Fall anerkannt, daß ein schutzwürdiges Interesse

vorliegt. Ein solches Interesse muß hier auch für den Fall anerkannt werden, wenn der Sicherungszweck schon vor der Klagerhebung beendigt gewesen wäre und danach der Kläger ein Recht darauf gehabt hätte, daß der Auswertungsanspruch auf ihn förmlich übertragen werde und nunmehr als eigener von ihm versolgt werden könne. Daß die Bank den Kläger zur Geltendmachung des sormell noch ihr zustehenden Anspruchs ermächtigt hat, ist vom Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß sestgestellt.